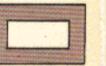


BEBAUUNGSPLAN LURUP 41

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS



BAUGRENZE



STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE



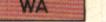
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG



REINE WOHNGEBIETE



ALLGEMEINE WOHNGEBIETE



ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

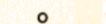
z.B. III

GRUNDFLÄCHENZAHL
GESCHOSSFLÄCHENZAHL

z.B. GRZ 0.4

z.B. GFZ 1.0

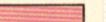
OFFENE BAUWEISE



STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN



BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF



GRÜNFLÄCHEN

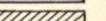


KENNZEICHNUNGEN

VORHANDENE WASSERFLÄCHEN

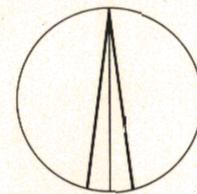


VORHANDENE BAUTEN



HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



1 : 1000

Festgestellt durch Gesetz vom 10. Juli 1972

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BG BLT S.341)

LURUP 41

BEZIRK ALTONA

ORTSTEIL 219

(K Bl. 5840; B 62)

Offeldruck: Vermessungsamt Hamburg 1972

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
2 Hamburg 34, Stadthausbrücke 8
Ruf 35 10 71

Archiv Nr. 23686 A

Feldvergleich vom Juli 1971
Kataster- und Vermessungsamt

(2) Für Bewerber, deren Zulassungsantrag vor dem 1. Januar 1975 eingeht, gelten folgende besondere Regelungen:

1. Anstelle von § 3 Absätze 2 bis 4 gelten die bisherigen Vorschriften fort.
2. Anstelle der Wahlfachgruppen des § 5 Absatz 3 können folgende Wahlfächer gewählt werden:
 - a) Privatrechtsgeschichte des achtzehnten bis zwanzigsten Jahrhunderts,
 - b) Handelsrecht, gekoppelt mit Wertpapierrecht oder Seerecht,
 - c) Gesellschaftsrecht,
 - d) Privatversicherungsrecht,
 - e) Wirtschaftsrecht (einschließlich Kartellrecht, aber ohne das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und ohne gewerblichen Rechtsschutz),
 - f) Finanzverfassungs- und allgemeines Abgaberecht,
 - g) Recht der europäischen Gemeinschaften,
 - h) Verwaltungslehre,
 - i) Kriminologie.

Wählt ein Bewerber keine Wahlfachgruppe oder kein Wahlfach, so erstreckt sich die Prüfung auf die nach bisherigem Recht vorgeschriebenen juristischen Prüfungsfächer. Kann das Justizprüfungsamt für das vom Bewerber gewählte Wahlfach geeignete Aufgaben nicht zur Verfügung stellen, so beschränkt sich die Prüfung auf die in § 5 Absatz 2 genannten Pflichtgruppen.

3. Die Wahl einer rechtswissenschaftlichen Themenarbeit gemäß § 11 Absatz 4 bleibt unberücksichtigt, wenn das Justizprüfungsamt eine geeignete Aufgabe nicht zur Verfügung stellen kann; als Aufgabe erhält der Bewerber dann die Bearbeitung eines Rechtsfalles zugeteilt.

§ 46

Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Vorschriften

Dieses Gesetz tritt rückwirkend am 16. Juni 1972 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Justizausbildungsordnung vom 15. Januar 1949 (Verordnungsblatt für die Britische Zone Seite 21) in ihrer geltenden Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. Juli 1972.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Lurup 41

Vom 10. Juli 1972

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Lurup 41 für den Geltungsbereich Sprützmoor — Sprützkamp — Lüttkamp (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. Juli 1972.

Der Senat